

Gemeinde 68723 Oftersheim	Wahlkreis 40 (Schwetzingen)
--	--

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 26. März 2006

1. **Das Wählerverzeichnis** zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg für die

Gemeinde 68723 Oftersheim

wird in der Zeit vom Montag, 6. März bis Freitag, 10. März 2006 während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00-12.00 Uhr,
mittwochs von 8.00-13.30 Uhr und donnerstags von 13.30-18.00 Uhr**

im Wahlamt, EG., Eichendorffstraße 2, 68723 Oftersheim, (Tel. 06202-597102/103)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der o. g. Einsichtsfrist, spätestens

am 10. März 2006 bis 12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Oftersheim

Wahlamt, EG., Eichendorffstraße 2, 68723 Oftersheim

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **5. März 2006** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

40 (Schwetzingen)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.1.1 wenn er/sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines/ihres Wahlbezirks aufhält,

- 5.1.2 wenn er/sie seine/ihre Wohnung ab dem 20. Februar 2006 in einen anderen Wahlbezirk verlegt und er/sie nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
oder
- 5.1.3 wenn er/sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines/ihres körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2.1 wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden
- die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (5. März 2006) oder
 - die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (10. März 2006) oder
 - die Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidung (zwei Tage nach Zustellung) versäumt hat,
- 5.2.2 wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der in Ziffer 5.2.1 genannten Fristen entstanden ist,
oder
- 5.2.3 wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. März 2006, 18 Uhr**, beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. März 2006, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der/Die Antragsteller/in muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag und
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag
- (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist).

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten vom Bürgermeisteramt auf Verlangen auch noch nachträglich, spätestens bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet **persönlich** den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (blauen) Wahlumschlag für die Briefwahl und klebt diesen zu, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Tag, steckt den zugeklebten Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn durch die Post oder auf andere Weise so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am Wahltag (26. März 2006) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese muss dann die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Ort, Datum
Oftersheim, den 17.02.2006

Baust (Bürgermeister)
